

13.10.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB
(Mißhandlungsverbotsgesetz)

Punkt 17 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 ist § 1631 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Maßvolle Zurechtweisungen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht erheblich beeinträchtigen, bleiben von dem Verbot des Satzes 1 unberührt."

Begründung:

Es erscheint durchaus als begrüßenswertes Anliegen, den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen in § 1631 Abs. 2 BGB zu verdeutlichen. Ob der Entwurf diesem Anliegen aber im einzelnen gerecht wird, er-

Ausgeliefert am
13. OKT. 1993

...

scheint nicht unzweifelhaft. Wesentlich ist außerdem, daß aus der vorgeschlagenen Gesetzesfassung erhebliche Auslegungsprobleme und dogmatische Schwierigkeiten im Strafrecht resultieren und daß der Entwurf - entgegen seinem erklärten Ziel (S. 27 f. der Entwurfsbegründung) - die Strafbarkeit im familiären Bereich wohl ausdehnen würde.

Der Entwurf knüpft an den Begriff der körperlichen Mißhandlung an, der in § 223 StGB verwendet wird. Wird der Begriff in beiden Vorschriften gleich verstanden, so führt die Neuregelung dazu, daß jede körperliche Einwirkung, die von § 223 StGB erfaßt wird, auch rechtswidrig und damit grundsätzlich strafbar ist. Einbezogen sind damit (auch leichte) Ohrfeigen oder - je nach dem Grad - der in der Entwurfsbegründung angesprochene "Klaps", mit Ausnahme leichter taktiler Einwirkungen, die keinen Schmerz auslösen, sondern nur Mißbilligung symbolisieren. Dies würde die Bevölkerung überfordern und die Gefahr herausbeschwören, daß dem Gesetz von vornherein auf breiter Front der Gehorsam versagt wird. Es würde zu einer ins Gewicht fallenden Kriminalisierung elterlichen Erziehungsverhaltens kommen, mit sehr unerwünschten Konsequenzen etwa im Zuge von Scheidungsverfahren und Nachbarstreitigkeiten. Mit prozessualen Mitteln (vgl. Nr. 235 RiStBV n.F.) kann dies nicht hinreichend aufgefangen werden.

Die Gefahr einer kaum vertretbaren Kriminalisierung im familiären Bereich läßt sich mithin nur ausräumen, wenn man - entsprechend der Entwurfsbegründung (S. 40) - den Mißhandlungsbegriff auch im Strafrecht anderen Maßstäben unterwirft, als es bislang der Fall ist. Nur dann käme man dazu, daß es auch in Zukunft Maßnahmen gibt, die grundsätzlich den Tatbestand des § 223

StGB erfüllen würden, aber kraft des elterlichen Erziehungsrechts straflos sind. Es wird nicht verkannt, daß die in § 1631 Abs. 2 BGB in der vorgeschlagenen Fassung hergestellte Verknüpfung mit dem Begriff der entwürdigenden Maßnahme hierfür einen Ansatzpunkt abgibt. Offen ist jedoch, ob die Strafgerichte für den Bereich elterlicher Erziehungsmaßnahmen dazu übergehen, für die Angemessenheit einer Züchtigungsmaßnahme bisher entwickelte Kriterien in die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der üblen, unangemessenen Behandlung einzubeziehen. Wenn sie dies tun, wäre die Folge entweder, daß es einen einheitlichen Begriff der Körperverletzung nicht mehr gibt, oder - weniger wahrscheinlich -, daß die Praxis auch sonst andere Maßstäbe an den Begriff der körperlichen Mißhandlung anlegt. Wünschenswert ist keines von beidem. Denn der strafrechtliche Mißhandlungsbegriff würde hierdurch überfrachtet. Überdies gibt der Entwurf keinerlei Hinweise dafür, in welcher Weise sich der von ihm verwendete Begriff der körperlichen Mißhandlung enger interpretieren läßt, als der Begriff der körperlichen Mißhandlung in § 223 StGB.

Vorgeschlagen wird, die vorgenannten Probleme durch eine Klarstellung auszuräumen oder jedenfalls zu mindern, daß eine maßvolle körperliche Zurechtweisung von dem Verbot der körperlichen Mißhandlung unberührt bleibt. Damit wird einerseits verdeutlicht, daß der Entwurf nicht erst dort ansetzt, wo im Verständnis der Bevölkerung die Grenze zur Mißhandlung gezogen wird, also bei besonders rohen und/oder andauernden Eingriffen in die körperliche Integrität. Auch wäre die Prügelstrafe - weil keine maßvolle körperliche Zurechtweisung - ausgeschieden. Andererseits ist zum Ausdruck gebracht, daß der "Klaps" sowie eine nicht allzu kräftige Ohrfeige zulässig sein können. Die Abschichtung nicht strafwürdigen Verhaltens bei der Erziehung könnte weiterhin auf der Ebene der Rechtfertigung vorgenommen werden.